

Informationen an die Öffentlichkeit in Sachen Governance

1) Angewendetes Verwaltungssystem

Traditionelles Verwaltungssystem mit folgenden Organen: Vollversammlung, Verwaltungsrat und Aufsichtsrat.

2) Kategorie

Die Raiffeisenkasse Salurn Gen. ist den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen entsprechend von der Dimension her als Bank „von geringer Größe oder operativer Komplexität“ einzureihen, da die Aktiva unter 5 Milliarden Euro liegt.

3) Informationen zur Zusammensetzung der Kollegialorgane

Anzahl Mitglieder Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus **acht** Mitgliedern.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsduer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	60	29	0	
2	weiblich	71	26	1	Aufsichtsrat
3	männlich	54	2	0	
4	weiblich	59	2	0	
5	weiblich	55	11	0	
6	männlich	53	8	2	Verwaltungsrat
7	männlich	41	8	0	
8	männlich	63	5	1	Verwaltungsrat

Die aktuelle Anzahl ist der Komplexität und Größe der Raiffeisenkasse angemessen. Den statutarischen Vorgaben, welche die Bestimmungen zur Corporate Governance widerspiegeln, wird entsprochen.

Anzahl Mitglieder Aufsichtsrat:

Der Aufsichtsrat besteht aus **drei** effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, so wie von den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vorgesehen.

Nr.	Geschlecht (m/w)	Alter	Amtsdauer (Jahre)	In anderen Gesellschaften/Körperschaften bekleidete Ämter	
				Anzahl	Art
1	männlich	34	0	0	
2	männlich	37	9	6	Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat
3	weiblich	38	3	0	
4	weiblich	52	3	12	Verwaltungsrat/ Aufsichtsrat/ Rechnungsprüfer
5	männlich	66	3	13	Aufsichtsrat/ Liquidator

4) Unabhängigkeit

Unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen erfüllen derzeit die Gesamten Verwaltungsratsmitglieder alle Voraussetzungen der Unabhängigkeit und sind demnach als unabhängige Verwalter ernannt.

5) Verwalter als Minderheitsvertreter

Keine

6) Ausschüsse des Verwaltungsrates

In der Raiffeisenkasse Salurn Gen. wurden innerhalb des Verwaltungsrates keine Ausschüsse eingerichtet.

7) Richtlinien für eine Nachfolgeregelung der Ämter

Keine